

# **Empfehlung zur Umsetzung des § 80 a SGB XI**

## **(Leistungs- und Qualitätsvereinbarung - LQV)**

### Präambel

Die Pflegeeinrichtung unterbreitet den Vereinbarungspartnern für einen zukünftigen Vereinbarungszeitraum einen schriftlichen Vorschlag für die zu erbringenden Leistungen und deren Qualität. Dieser Vorschlag erhält neben den allgemeinen Angaben (Strukturmerkmale, Art der Einrichtung) nachvollziehbare Aussagen zu den wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmalen. Dabei sind neben der aktuellen Struktur des betreuten Personenkreises die gegenwärtigen Leistungen darzulegen. Ziel der Vereinbarung ist es, den Bewohnern eine ganzheitliche, aktivierende Pflegebetreuung und Versorgung zu sichern, die ein Leben unter Wahrung der Menschenwürde und Sicherung der Selbstbestimmung ermöglicht.

Auf der Grundlage des vorgelegten Vorschlages vereinbaren die Vertragsparteien die wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale, die die Einrichtungen zu erbringen hat, um ihren zukünftigen Versorgungsvertrag zu erfüllen. (Leistungs- und Qualitätsvereinbarung LQV) Dabei ist es nicht erforderlich, die Leistungsanforderungen, die z.B. im Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI und im Versorgungsvertrag nach §§ 72, 73 SGB XI usw. geregelt sind nochmals abzubilden.

Im Rahmen der „Hinweise der Verhandlungspartner nach §§ 75, 80 SGB XI zu Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen (LQV) vom 10.07.2002“ haben sich die Vertragspartner auf die Struktur einer LQV verständigt.

Die vorliegende Empfehlung zur Umsetzung des § 80 a SGB XI soll helfen, die wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale zu benennen sowie Hinweise zu der inhaltlichen Ausgestaltung zu geben.

## **1. Strukturmerkmale der Pflegeeinrichtung**

Der Träger gibt die Adress- und Kommunikationsdaten sowie allgemeine Daten der Pflegeeinrichtung an.

- Name der Pflegeeinrichtung (Straße, PLZ, Ort, Telefonnummer, Fax, E-mail- Adresse)
- Institutionskennzeichen)
- Träger der Pflegeeinrichtung (Name, Straße, PLZ, Ort, Telefonnummer, Fax, E-mail- Adresse)
- Trägerverband der Pflegeeinrichtung (Name, Straße, PLZ, Ort)
- Heimart (z. B. vollstationäre Pflege, vollstationäre Pflege mit eingestreuten Kurzzeitpflegebetten, Tagespflege, Nachtpflege, besonderer Versorgungsauftrag)
- Platzzahl

## **2. Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises, sowie des besonderen Bedarfs**

### **2.1. Pflegebedürftige in den jeweiligen Pflegestufen (I bis III und Härtefälle)**

Die Anzahl der Bewohner mit einem Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufe I wird nachrichtlich angegeben.

### **2.2. Pflegebedürftige einer besonderen Personengruppe**

Anzahl der Pflegebedürftigen einer besonderen Personengruppe (Personen mit geistigen Behinderungen, psychischen Erkrankungen, demenzbedingten Fähigkeitsstörungen und anderen Leiden des Nervensystems) nur soweit diese einen zusätzlichen Interventionsbedarf auslösen. Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde (z.B. durch Assessment oder ärztliche Attestierung) und in welchem Bereich er besteht (Grundpflege; medizinische Behandlungspflege; soziale Betreuung)<sup>1</sup>. Hat sich die Pflegeeinrichtung auf bestimmte Zielgruppen spezialisiert, sind für diese Aufnahme- und Ausschlusskriterien anzugeben.

## **3. Einrichtungskonzeption**

Zugelassene Pflegeeinrichtungen müssen neben ihrem Leistungsangebot auch Ihre Einrichtungskonzeption nachweisen. Die „Gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung“ gemäß § 80 SGB XI in der vollstationären Pflege fordern von den vollstationären Pflegeeinrichtungen die Vorlage einer Pflegekonzeption, die auf pflegewissenschaftlichen Modellen bzw. Theorien basiert. Das Pflegekonzept ist neben dem Versorgungskonzept ein Bestandteil der Einrichtungskonzeption.

---

<sup>1</sup> Leistungsbeschreibung siehe 4.2.

### **3.1. Pflegekonzept**

Das Pflegekonzept sollte in den Grundaussagen Stellung nehmen zu:

- Pflegeorganisation
- Pflegeverständnis
- Leitbild/Pflegeleitbild
- Pflegeethik
- Pflegeprozess/Pflegeplanung
- Pflegesystem (Bezugspflege, Funktionspflege)
- Pflegedokumentation (Dokumentationssystem)
- interne Qualitätssicherung
- soziale Betreuung

Das Pflegekonzept ist abzubilden (ggf. als Anlage beigefügt).

### **3.2. Versorgungskonzept**

Das Versorgungskonzept beschreibt die Grundsätze, Ziele und das konkrete Leistungsangebot der Einrichtung in den Bereichen Verpflegung, Hausreinigung, Wäscheversorgung und Hausgestaltung.

## **4. Art und Inhalt der Leistungen**

Die Ausführungen, die die Pflegeeinrichtung zu ihrem Leistungsspektrum macht, bestimmen sich im Grundsatz nach den jeweiligen im Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Qualitätsvereinbarung gemäß § 80 SGB XI.

### **4.1. Allgemeine Pflegeleistungen**

Auf eine detaillierte Beschreibung aller Leistungen sollte verzichtet werden. Es ist auf Regelungen des Rahmenvertrages und des Versorgungsvertrages zu verweisen. Lediglich besondere Leistungsangebote sind zu benennen und zu beschreiben.

#### **4.1.1. Grundpflege**

Der Einrichtungsträger beschreibt die unmittelbar bewohnerbezogenen Leistungen.

#### **4.1.2. Behandlungspflege**

Hier sollte der Einrichtungsträger die Leistungen der Behandlungspflege beschreiben. Ferner muss klargestellt werden, dass die Leistungen der Behandlungspflege ausschließlich von Pflegefachkräften im Rahmen der ärztlichen Behandlung entsprechend der ärztlichen Anordnung erbracht werden.

#### **4.1.3. Soziale Betreuung**

Basis der Darstellung bilden hier die konzeptionellen Grundlagen der sozialen Betreuung, die auch Bestandteil der Pflegekonzeption sind. Die Maßnahmen der sozialen Betreuung müssen individuell auf die Bewohner ausgerichtet sein und konkret benannt werden.

#### **4.1.4. Kooperation**

Stand: 16.07.2003

Pflegeeinrichtungen können zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrages mit anderen Leistungserbringern kooperieren. Die Verantwortung für die erbrachte Leistung und deren Qualität trägt die beauftragende Einrichtung. Die Pflegeeinrichtung gibt an, ob und welche Kooperationsvereinbarungen bestehen.

#### **4.1.5. Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung**

Die Einrichtung stellt die allgemeinen Leistungen zur Unterkunft und Verpflegung dar.

#### **4.2. Besondere Pflegeleistungen**

Die Einrichtung stellt die über die allgemeinen Pflegeleistungen in den Bereichen Grundpflege, medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung hinausgehenden besonderen Pflegeleistungen in Bezug auf die besonderen Personengruppen mit besonderem Interventionsbedarf (Personen mit geistigen Behinderungen, psychische Erkrankungen, demenzbedingte Fähigkeitsstörungen und anderen Leiden des Nervensystems) dar.

#### **4.3. Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI (nachrichtlich)**

Die Zusatzleistungen sind kein Bestandteil der Vereinbarung zwischen der Pflegeeinrichtung und den Pflegekassen sondern können nur nachrichtlich aufgenommen werden. Hierbei gilt es aber zu prüfen, ob und inwieweit allgemeine Pflegeleistungen oder Leistungen für Unterkunft und Verpflegung im Einklang mit den Regeleistungen stehen und als Zusatzleistungen gesondert berechnet werden.

### **5. Personelle Ausstattung**

In der LQV ist die personelle Ausstattung einschließlich der Qualifikation bezogen auf die vereinbarten Leistungen sowie auf die zukünftig erwartete Belegungsstruktur festzulegen.

Dazu gehören insbesondere:

- Pflegefachkräfte und Pflegehilfskräfte unter Nennung von Zusatzqualifikationen
- Sonstige

Bei der Festlegung der Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird empfohlen, insbesondere die Anforderungen aus der Heimpersonalverordnung sowie aus den zutreffenden Vereinbarungen in den Landesrahmenverträgen nach § 75 SGB XI zu beachten, um nicht kompatible Definitionen des Fachkraftstatus zu vermeiden.

Die personelle Ausstattung ist in die Bereiche Pflege und Betreuung, Verwaltung und Leitung, Hauswirtschaft, Küche, Wäscherei, Haustechnik, und ggf. sonstige Dienste zu unterteilen. Für diese Bereiche ist gleichfalls die Aufbau- und Ablauforganisation zu beschreiben.

## **6. Qualitätsmanagement**

Die Einrichtung beschreibt alle Tätigkeiten des Gesamtmanagements, welche die Qualitätspolitik, und die Ziele festlegen. Sie stellt dar, auf welchen Ebenen und in welchen Bereichen welche Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen hinsichtlich der Sicherstellung von Qualität angesiedelt sind und welche Maßnahmen und Verfahren zur Sicherstellung von Qualität ergriffen und angewendet werden. Diese Maßnahmen und Verfahren zur Erreichung der Qualitätsziele werden durch einen stetigen Prozess der Planung, Ausführung, Überprüfung und Verbesserung bestimmt und sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind ggf. vorzulegen.

Elemente des Qualitätsmanagements können sein:

- Bewohner-, Angehörigen-, Mitarbeiterbefragung
- Systematisches Beschwerdemanagement
- Fachliche Überprüfung der Pflege insbesondere durch Pflegevisiten
- Entwicklung und Anwendung von Pflegestandards/ Richtlinien/ Leitlinien
- Qualitätszirkel
- Einsatz eines Qualitätsbeauftragten
- Stellenbeschreibungen, Verantwortungs- und Kooperationsbeziehungen im Schnittstellenbereich
- Fort- und Weiterbildungspläne

## **7. Sächliche Ausstattung**

### **7.1. Bauliche Ausstattung**

Der Einrichtungsträger stellt hier in Kurzform die Lage bzw. bauliche Besonderheiten der Pflegeeinrichtung dar, z. B.:

- Grundstück (z. B. Größe, Lage, Gartenanlage)
- Gebäudetechnische Ausstattung (z. B. Zahl und Lage der Aufzüge, behindertengerechte Ausstattung, Beleuchtung)
- Angebot an Therapieräumen, Schwimmbäder etc.
- Ergänzende Angebote wie z. B. Friseur, Cafeteria, Gästezimmer

In Abhängigkeit von der Konzeption und einer Spezialisierung auf einen besonderen Personenkreis muss der Einrichtungsträger eine bauliche Ausstattung zur Verfügung stellen. Beispiele hierfür sind entsprechende Therapieräume für Phase F-Patienten oder Wohngruppenkonzepte für Demenzerkrankte. Es sollte nicht über die bauliche Ausstattung verhandelt werden, sondern es sollte geprüft werden, ob und inwieweit die bauliche Ausstattung und die Zielsetzung der Pflegeeinrichtung plausibel sind.

### **7.2. Räumliche Ausstattung**

Der Einrichtungsträger beschreibt hier in Kurzform das Zimmerangebot, z. B.:

- Anzahl Einzel-, Zwei- und Mehrbettzimmer
- Ausstattung der Zimmer (z.B. Möblierung, Nasszellen)

## **8. Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln**

Die Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, die für den üblichen Betrieb einer vollstationären Pflegeeinrichtung notwendigen Hilfsmittel in ausreichender Anzahl, in Anlehnung an den jeweils gültigen Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen, zur Verfügung zu stellen. Folgende Pflegehilfsmittel sind in der Pflegeeinrichtung vorzuhalten:

### ***Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel***

- z. B. saugende Bettschutzeinlagen
- Einmalprodukte
- Schutzbekleidung
- Desinfektionsmittel

### ***Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege***

- z. B. Pflegebetten
- Pflegebettzubehör
- Bettzurichtungen zur Pflegeerleichterungen
- Pflegebett-Tische
- Pflegeliegestühle
- Lagerungshilfen

### ***Pflegehilfsmittel zur Körperpflege/Hygiene***

- z. B. Bettpfannen, Urinflaschen
- saugende Bettschutzeinlagen (wiederverwendbar)
- Waschsysteme

### ***Pflegehilfsmittel zur Linderung von Beschwerden***

- z. B. Lagerungsrollen

### ***Allgemeine technische Hilfsmittel***

- z. B. Faltrollstühle für heiminterne Transporte
- Gehwagen

### ***Technische Hilfsmittel in spezialisierten Einrichtungen***

- z. B. Beatmungsgeräte, Bildschirmlesegeräte